



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand 01.07.2021

Einleitung	2
I. Fragen zu den Antragsunterlagen	3
II. Fragen zur Antragsstellung	4
III. Fragen zu den Voraussetzungen	6
IV. Allgemeine Fragen	8
V. Fragen zur Berücksichtigung des Landespflegegelds bei anderen Leistungen	9
VI. Fragen zum Wohnsitz in Bayern	14
VII. Fragen zur Pflegebedürftigkeit	14
VIII. Fragen zum abweichenden Antragsteller	16
IX. Vollmacht	17
X. Betreuer	18
XI. Fragen zur Auszahlung	19

Einleitung

Bitte beachten Sie:

- Damit wir Ihren Antrag auf Landespflegegeld bearbeiten können, müssen Sie unbedingt die Adresse angeben, an der Sie offiziell beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind.
- Wenn Sie sich ummelden, müssen Sie uns Ihre neu angemeldete Adresse mitteilen.
- Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche die Adresse ist, bei der Sie offiziell gemeldet sind, können Sie diese bei Ihrer Gemeinde erfragen.

Bitte beachten Sie folgende Informationen zur Auszahlung des Bayerischen Landespflegegeldes:

- Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung nach Erlass des Bewilligungsbescheids, für die folgenden Pflegegeldjahre beginnen die Auszahlungen im Oktober.

Beispiel:

Sie haben am Anfang des Kalenderjahres 2021 einen Antrag auf Landespflegegeld gestellt. Die Auszahlung für das Pflegegeldjahr 2020/2021 (01.10.2020 – 30.09.2021) erfolgte kurz nach Bescheiderlass. Die Auszahlung für das Pflegegeldjahr 2021/2022 (01.10.2021 – 30.09.2022) erfolgt dann ab Oktober 2022.

I. Fragen zu den Antragsunterlagen

1. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Sie müssen das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
- eine Kopie Ihres Pflegebescheides und
- eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses oder eine aktuelle Meldebescheinigung einreichen.

Im Falle eines abweichenden Antragstellers muss der Antrag von diesem unterschrieben werden, zusätzlich müssen Sie eine Kopie einer Vollmacht oder des gerichtlichen Betreuerausweises einreichen. Im Falle der Antragsstellung für minderjährige Kinder müssen Sie als gesetzliche Vertreter (Eltern) eine Kopie Ihrer Ausweise beilegen.

Wenn ein gemeinsames Sorgerecht vorliegt, ist der Antrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

2. Mir liegen noch nicht/nicht mehr alle Antragsunterlagen vor. Was soll ich machen?

- Bitte reichen Sie den Antrag zur Fristwahrung unvollständig bis zum 31.12. beim Bayerischen Landesamt für Pflege ein (ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim Landesamt).
- Sofern Sie Ihren Pflegegradbescheid nicht mehr haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse/Pflegeversicherung. Es genügt, wenn Ihnen Ihre Pflegekasse/Pflegeversicherung eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad zusendet.

3. Reicht die erste Seite des Pflegebescheids aus oder muss ich den vollständigen Pflegebescheid beilegen?

- Bitte legen Sie den vollständigen Bescheid (bis zur Grußformel der Pflegekasse) bei; die Anlagen müssen Sie nicht kopieren.

4. Muss ich die Anlagen zum Antrag beglaubigen lassen?

Nein, das brauchen Sie nicht. Einfache und gut lesbare Kopien des Personalausweises, des vollständigen Pflegebescheids und des Betreuerausweises oder der Vollmacht oder bei gesetzlichen Vertretern des Personalausweises genügen.

5. Mein Kind hat keinen Ausweis. Welches Dokument soll ich vorlegen?

- Legen Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde bei (Hinweis: Das ist bis einschließlich des vollendeten 15. Lebensjahres möglich)
- Kopien von Ersatzdokumenten wie z.B. des Schwerbehindertenausweises oder der Versichertenkarte genügen nicht.

6. Ich bin ausländischer Staatsbürger und mein Pass ist abgelaufen.

Was muss ich tun?

- Sie benötigen eine Kopie eines aktuell gültigen Ausweisdokuments als Anlage zum Antrag auf Landespflegegeld.
- Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Konsulat, um ein aktuell gültiges Ersatz- Ausweisdokument zu beantragen.
- Alternativ können Sie auch eine Kopie des von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltstitels einreichen

II. Fragen zur Antragsstellung

1. Ich möchte als Betreuer mehrere Anträge einreichen. Kann ich diese in einem Briefumschlag bei der Landespflegestelle einreichen?

Nein. Reichen Sie bitte aus organisatorischen Gründen jeden Antrag in einem eigenen Umschlag ein.

2. Ich habe einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?

Ja, nach Antragseingang erhalten Sie entweder eine Eingangsbestätigung oder eine Zwischennachricht.

3. Können auch pflegebedürftige Kinder das Landespflegegeld beantragen? Wenn ja, wie?

- Ja, das ist möglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- In diesen Fällen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter (i. d. R. die Eltern) zu stellen. (Siehe Punkt VIII)
- Als Kontonummer geben Sie bitte das Girokonto des gesetzlichen Vertreters an.

4. Sind bei Anträgen für pflegebedürftige Kinder die Unterschriften aller Erziehungsberechtigten erforderlich oder genügt hier die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten?

Bei Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

5. Warum kann ich meinen Antrag nicht per Fax einreichen?

Zunächst war auch eine Antragstellung per Fax möglich. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Qualität der übermittelten Unterlagen bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Eingängen mangelhaft ist. In diesen Fällen ist eine sachgerechte Antragsbearbeitung nicht möglich, der Antrag muss erneut eingereicht werden.

Deshalb können Anträge ausschließlich per Post bei der Abteilung Landespflegegeld eingereicht werden.

6. Warum kann ich meinen Antrag nicht per E-Mail einreichen?

Das Einreichen von elektronisch übermittelten Anträgen ist wegen der eindeutig zuordenbaren Unterschrift nur mit dem elektronischen Personalausweis (nPA), der über freigeschaltete Online- Funktionen verfügt, möglich.

7. Sind auch Pflegebedürftige anspruchsberechtigt, für die im Rahmen der Sozialhilfe durch den überörtlichen Sozialhilfeträger die Heimkosten getragen werden?

Ja, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für das Landespflegegeld erfüllt sind.

8. Wo wende ich mich hin, wenn ich meinen Antrag zurücknehmen möchte?

Sie können sich per E-Mail landespflegegeld@lfp.bayern.de an die Abteilung Landespflegegeld wenden. Alternativ können Sie Ihr Anliegen der Abteilung Landespflegegeld auch per Brief mitteilen. Bitte verwenden Sie dafür folgende Anschrift:

Bayerisches Landesamt für Pflege

-Landespflegegeld-

Postfach 1365

92203 Amberg

III. Fragen zu den Voraussetzungen

Die Pflegebedürftigkeit muss durch die Pflegekasse, die private Pflegepflichtversicherung oder den Sozialversicherungsträger festgestellt werden (Pflegebescheid).

Bitte beachten Sie:

- Dass das Pflegegeldjahr immer vom 01.10 eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres geht. Lediglich die Beantragung ist bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich

Wurde Ihnen der Pflegegrad 2 oder höher erstmalig nach dem 01.10 eines Jahres bewilligt, kann Ihr Antrag nur für das zukünftige Pflegegeldjahr berücksichtigt werden.

Beispiel:

Wurde Ihnen der Pflegegrad 2 oder höher erstmalig ab dem 01.10.2018 bewilligt, haben Sie einen Anspruch für das Pflegegeldjahr 2018/2019, nicht jedoch für das Pflegegeldjahr 2017/2018.

1. Kann ich auch als ausländischer Staatsbürger das Landespflegegeld beantragen?

Ja, es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft.

2. Welchen Nachweis muss ich anstatt meines Personalausweises beilegen?

Bitte reichen Sie eine Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis ein.

3. Was muss ich tun, wenn der Anspruchsberechtigte nach der Antragsstellung verstorben ist?

- Bitte teilen Sie das unverzüglich der zuständigen Meldebehörde in Ihrer Gemeinde/Stadt mit, damit das Melderegister aktualisiert wird. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die Einwohnermeldedaten automatisch abgerufen. Der Antrag auf Landespflegegeld wird dann nicht verbeschieden.
- Bitte teilen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich mit. Gerne auch via E-Mail an landespfelegeld@lfp.bayern.de

4. Was passiert, wenn der Pflegebedürftige vor der Antragstellung oder vor der Auszahlung verstirbt?

In beiden Fällen wird kein Landespflegegeld ausgezahlt, da die Leistung nur dem Pflegebedürftigen zu seiner freien Verfügung zusteht (also auch Weiterreichung an Angehörige zu Lebzeiten möglich), nicht jedoch den Erben.

IV. Allgemeine Fragen

1. Ist der Anspruch auf Landespflegegeld abtretbar, pfändbar oder vererbbar?

Nein. Es handelt sich um einen höchstpersönlichen Anspruch.

2. Sind sowohl Pflegebedürftige in häuslicher (ambulanter) Pflege als auch in stationärer Pflege anspruchsberechtigt?

Ja, alle Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher sind anspruchsberechtigt, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einem Pflegeheim leben.

3. Gibt es für die Beantragung eine Einkommenshöchstgrenze?

Nein, der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht an (Höchst)Einkommensgrenzen gekoppelt.

4. Was muss ich tun, wenn der Anspruchsberechtigte nach der Antragsstellung verstorben ist?

- Bitte teilen Sie das unverzüglich der zuständigen Meldebehörde in Ihrer Gemeinde/Stadt mit, damit das Melderegister aktualisiert wird. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die Einwohnermeldedaten automatisch abgerufen. Der Antrag auf Landespflegegeld wird dann nicht verbeschieden.
- Bitte teilen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich mit. Gerne auch via E-Mail an landespflegegeld@lfp.bayern.de

5. Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Einreichung eines Verwendungsnachweises vorgesehen?

Nein:

- Das Landespflegegeld ist nicht als zweckgebundene Leistung ausgestaltet. Pflegebedürftige können das Geld nach ihren Wünschen verwenden.
- Das Landespflegegeld bietet die Möglichkeit sich selbst etwas Gutes zu tun oder Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, die Pflegebedürftigen am nächsten stehen: das können z.B. pflegende Angehörige, Freunde, Helferinnen und Helfer sein.

V. Fragen zur Berücksichtigung des Landespflegegelds bei anderen Leistungen

1. Wird das Landespflegegeld auf Arbeitslosengeld II / ALG II / Hartz IV angerechnet?

Nein.

2. Wird das Landespflegegeld von der Pflegekasse der Krankenkasse bzw. der Pflegeversicherung auf das Pflegegeld angerechnet?

Nein. Das Landespflegegeld steht als eigenständige Leistung neben den Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung.

3. Wird das Landespflegegeld auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet?

Nein, das Landespflegegeld wird weder als Einkommen, noch als Vermögen angerechnet.

4. Wird das Landespflegegeld bei der Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe zur Pflege angerechnet?

Das Landespflegegeld wird nicht auf das Einkommen angerechnet. Das angesparte und nicht verbrauchte Landespflegegeld wird nach Ablauf von 12 Monaten als Vermögen angerechnet.

5. Wird das Landespflegegeld auf Blindengeld oder Sehbehindertengeld angerechnet?

Nein.

6. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet?

Nein.

7. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. in der Familienversicherung mitversichert. Wirkt sich das Landespflegegeld auf meine Krankenversicherungsbeiträge oder auf die kostenlose Familienversicherung aus?

- Wird Landespflegegeld an pflichtversicherte Mitglieder (z. B. Versicherung durch ein Beschäftigungsverhältnis, Krankenversicherung der Rentner) der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet, ist das Landespflegegeld nicht beitragspflichtig.
- Ferner wird der vom Gesamteinkommen abhängige Anspruch auf Familienversicherung durch das Landespflegegeld grundsätzlich nicht berührt, da es sich beim Landespflegegeld nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt.
- Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung entscheidet die jeweilige gesetzliche Krankenkasse in eigener Zuständigkeit über die Beitragspflicht des Landespflegegeldes.

8. Wird das Landespflegegeld nach dem Wohngeldrecht angerechnet?

Nein.

9. Wie wird das Landespflegegeld steuerlich behandelt?

- Einnahmen der pflegebedürftigen Person:

Das Pflegegeld stellt in erster Linie eine staatliche Fürsorgeleistung dar und erfüllt keinen Einkunftstatbestand. Insbesondere werden mangels Leistung keine Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG erzielt, da die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen „ausgelöst“ werden müsste (Weber-Grellet in Schmidt EStG § 22 Rz. 131). Die Zahlungen an die pflegebedürftige Person sind daher nicht steuerbar.

Bei volljährigen Kindern mit Behinderung, die als Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG gelten, ist das Landespflegegeld der Familienkasse anzuzeigen. Das Landespflegegeld ist in die Prüfung, ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, miteinzubeziehen.

- Einnahmen der Pflegeperson

Die Weiterleitung des Landespflegegeldes an die Pflegeperson ist grundsätzlich nicht steuerbar. Nach der BFH-Rechtsprechung führt die entgeltliche Pflege von Angehörigen, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht zu Einkünften i. S. d. EStG (Urteil vom 14.09.1999, IX R 88/95, BStBl II S. 776; H 22.8 Keine Einnahmen aus Leistungen i. S. d. sind: EStH). Insbesondere fallen die gezahlten Beträge nicht unter § 22 Nr. 3 EStG, da es grundsätzlich an einem auf Einkommensmehrung gerichteten Leistungsaustausch fehlt. Vielmehr wird die Pflegeleistung im Rahmen der familiären Lebensgemeinschaft erbracht. Sollten die Hilfe- und Pflegeleistungen dennoch Inhalt eines Arbeitsverhältnisses sein, käme hilfsweise die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 36 EStG in Betracht, die allerdings in der bisherigen Fassung auf das Pflegegeld nach dem SGB zugeschnitten ist.

- Kürzung von Außergewöhnlichen Belastungen:

Das Landespflegegeld soll nach seiner Zweckbestimmung keinen pflegerischen Aufwand abgelden (s. Art.1 BayLPfGG vom 24. Juli 2018, GVBl. S. 613, 625) Steuerlich geltend gemachte Pflegeaufwendungen sind daher nicht um das Landespflegegeld zu kürzen. Das Landespflegegeld rechnet aber zu den Bezügen i. S. d. § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG, R 33a. 1 Abs. 3 Satz 3 EStR und muss daher bei der Berechnung der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden.

- Bezüge bei § 33a EStG:

Das Landespflegegeld rechnet aber zu den Bezügen i. S. d. § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG, R 33a. 1 Abs. 3 Satz 3 EStR und muss daher bei der Berechnung der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden.

10. Wird das Landespflegegeld bei der Berechnung für die Kindergeld-Berechtigung bei volljährigen Kindern berücksichtigt und führt zu einer Einkommenserhöhung? Wird das Landespflegegeld auf das Kindergeld angerechnet?

- Für ein volljähriges behindertes Kind kann Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn und solange es wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies wird von der zuständigen Familienkasse nach den Gesamtumständen des Einzelfalls geprüft. Der Bezug von Landespflegegeld ist deshalb gegenüber der Familienkasse anzugeben. Die Familienkasse hat dann zu ermitteln, ob auch unter Einbeziehung des Landespflegegeldes das Kind weiterhin außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Wie beim Pflegegeld nach dem SGB XI sowie Pflegegeld nach anderen Landespflegegeldgesetzen ist auch beim bayerischen Landespflegegeld davon auszugehen, dass in Höhe des Pflegegeldes ein entsprechender behinderungsbedingter Mehrbedarf vorhanden ist.

- Die Eltern bzw. rechtlichen Vertreter pflegebedürftiger erwachsener Kinder mit Behinderung können also davon ausgehen, dass der Kindergeldanspruch durch die Inanspruchnahme des bayerischen Landespflegegeldes nicht verloren geht.

11. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, angerechnet?

Nein.

12. Werden Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, auf das Landespflegegeld angerechnet?

Nein.

13. Wird das Landespflegegeld bei einem laufenden Insolvenzverfahren berücksichtigt?

Der Anspruch auf Landespflegegeld ist unpfändbar und fällt damit auch nicht in die Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO). Sofern das ausgezahlte Landespflegegeld auf einem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.

14. Ich möchte mir das Landespflegegeld auf ein Pfändungsschutzkonto auszahlen lassen. Was muss ich hierbei beachten?

- Eine Auszahlung des Landespflegegeldes auf ein Pfändungsschutzkonto ist möglich.
- Sobald das Landespflegegeld auf dem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.
- Beim Landespflegegeld handelt es sich allerdings nicht um eine einmalige Geldleistung. Auch dient es nicht dem Ausgleich eines durch einen Körper-

oder Gesundheitsschaden bedingten spezifischen Mehraufwandes. Daher kommt insoweit keine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags gem. § 850k Zivilprozessordnung in Betracht.

15. Welche Mitteilungspflichten habe ich als Betreuer gegenüber dem Sozialhilfeträger?

Gegenüber dem Sozialhilfeträger müssen Sie stets sämtliche Einkünfte (einschließlich des Landespflegegeldes) angeben, um Ihre Mitwirkungspflicht zu erfüllen.

VI. Fragen zum Wohnsitz in Bayern

1. Wo muss ich gemeldet sein?

Sie müssen in Bayern gemeldet sein.

2. Was ist unter Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz zu verstehen?

Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz ist diejenige Wohnung, die die pflegebedürftige Person gegenüber der Meldebehörde als vorwiegend benutzte Wohnung angegeben hat. Lebt die pflegebedürftige Person dauerhaft in einem Pflegeheim, befindet sich dort regelmäßig auch ihre (alleinige) Wohnung im Sinne des Melderechts.

VII. Fragen zur Pflegebedürftigkeit

Bitte beachten Sie:

- Dass das Pflegegeldjahr immer vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres geht. Lediglich die Beantragung ist bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Wurde Ihnen der Pflegegrad 2 oder höher erstmalig nach dem 01.10. eines Jahres bewilligt, kann Ihr Antrag nur für das zukünftige Pflegegeldjahr berücksichtigt werden.

Beispiel:

Wurde Ihnen der Pflegegrad 2 oder höher erstmalig ab dem 01.10.2018 bewilligt, haben Sie einen Anspruch für das Pflegegeldjahr 2018/2019, nicht jedoch für das Pflegegeldjahr 2017/2018.

1. Bislang wurde kein Pflegegrad/Pflegegrad 1 festgestellt. Besteht ein Anspruch auf Landespflegegeld?

Nein. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit von mindestens Grad 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflegeversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Sozialgesetzbuches festgestellt ist.

2. Da ich der Meinung bin, dass die Voraussetzungen für den Pflegegrad 2 vorliegen, habe ich gegen die Feststellung von keinem Pflegegrad/Pflegegrad 1 bei meiner Pflegekasse Widerspruch/Klage eingereicht. Wie muss ich vorgehen um eine Auszahlung für das aktuelle Pflegegeldjahr sicherzustellen, wenn der Pflegegrad 2 ggf. erst nach Ablauf des aktuellen Pflegegeldjahres rückwirkend festgestellt wird?

Bitte reichen Sie den Antrag zur Fristwahrung unvollständig bis zum 31.12. beim Bayerischen Landesamt für Pflege ein (ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim Landesamt). Nach Abschluss des Verfahrens reichen Sie bitte die endgültige Entscheidung über den Pflegegrad beim Bayerischen Landesamt für Pflege nach.

3. Was muss ich tun, wenn ich nicht bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bin?

Soweit Sie nicht gesetzlich oder privat, sondern gem. § 264 SGB V krankenversichert sind, bestätigt der zuständige Sozialhilfeträger (z. B. Bezirk, Sozialamt, Sozialreferat

einer Stadt) den aktuellen Pflegegrad. Bitte wenden Sie sich dorthin und legen Sie das Bestätigungsschreiben bei.

4. Ich bin pflegebedürftig infolge eines Arbeitsunfalls und habe keine Pflegegradeinstufung, sondern eine durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Pflegebedürftigkeit. Habe ich Anspruch auf das Landespflegegeld?

- Die Feststellung einer anerkannten Pflegebedürftigkeit durch die Berufsgenossenschaft genügt nicht.
- Es bedarf der Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse oder einer privaten Pflegepflichtversicherung.
- Stellen Sie dazu bei der Pflegekasse/Pflegepflichtversicherung einen Antrag auf Feststellung des Pflegegrads und beim Sozialversicherungsträger einen Antrag auf Hilfe zur Pflege.

5. Ich habe meinen Pflegebescheid nicht mehr. Was soll ich tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse, die Ihnen eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad zusendet.

VIII. Fragen zum abweichenden Antragsteller

Sie können als abweichender Antragsteller einen Antrag auf Landespflegegeld für einen Anspruchsberechtigten stellen, sofern Sie dazu bevollmächtigt sind (siehe IX. Vollmacht) oder als Betreuer bestellt wurden (siehe X. Betreuer).

Eltern von minderjährigen Anspruchsberechtigten bitten wir Punkt II. Nr. 3 und 4 zu beachten.

1. Können auch pflegebedürftige Kinder das Landespflegegeld beantragen? Wenn ja, wie?

- Ja, das ist möglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

- In diesen Fällen wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter (i. d. R. die Eltern) gestellt.
- Als Kontonummer geben Sie bitte das Girokonto des gesetzlichen Vertreters an (siehe auch Tz. 3)

2. Sind bei Anträgen für pflegebedürftige Kinder die Unterschriften aller Erziehungsberechtigten erforderlich oder genügt hier die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten?

Bei einer Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

IX. Vollmacht

1. Ich habe als abweichender Antragsteller für den Pflegebedürftigen eine Vorsorgevollmacht. Kann ich damit für den Anspruchsberechtigten tätig werden?

- Sie können dann für den Pflegeberechtigten handeln, wenn der Fall der Vorsorge eingetreten ist.
- In diesen Fällen reichen Sie bitte eine Kopie der Vorsorgevollmacht ein.

2. Woher bekomme ich eine Vorlage für eine Vollmacht?

Sie können die Vollmacht unter folgendem [Link](#) für die Beantragung des Landespflegegeldes verwenden.

3. Muss ich eine notarielle Vollmacht einreichen?

Nein.

4. Kann ich statt einer Vollmacht auch eine Patientenverfügung einreichen?

Nein.

X. Betreuer

1. Ich möchte als gerichtlich bestellter Betreuer für eine betreute Person Landespflegegeld beantragen. Wie muss ich vorgehen, wenn diese Person kein eigenes Girokonto besitzt?

- Ein Girokonto ist für die Auszahlung des Landespflegegeldes notwendig. Für die von Ihnen betreute Person dürfen Sie als Betreuer nur dann Landespflegegeld beantragen, wenn Ihr Aufgabenkreis zumindest auch die Vermögensverwaltung umfasst. Das berechtigt Sie auch, ein neues Girokonto auf den Namen der betreuten Person anzulegen. Dieses Konto geben Sie dann im Landespflegegeldantrag an.
- Möglich ist auch eine Überweisung auf ein Treuhandkonto des Betreuers.
- Alternativ kann ein Betreuer eine dritte Person, z. B. auch das Pflegeheim, im Wege einer Bevollmächtigung für eine einzelne Tätigkeit dazu ermächtigen, das Landespflegegeld zu beantragen. Dann könnte das Landespflegegeld auf das Konto des abweichenden Antragstellers, also z. B. des Pflegeheims, ausbezahlt werden.

2. Ich möchte als Betreuer mehrere Anträge einreichen. Kann ich diese in einem Briefumschlag bei der Landespflegestelle einreichen?

Bitte reichen Sie aus organisatorischen Gründen jeden Antrag in einem eigenen Umschlag ein.

3. Welche Mitteilungspflichten habe ich als Betreuer gegenüber dem Sozialhilfeträger?

Gegenüber dem Sozialhilfeträger müssen Sie stets sämtliche Einkünfte (einschließlich des Landespflegegeldes) angeben, um Ihre Mitwirkungspflicht zu erfüllen.

XI. Fragen zur Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung nach Erlass des Bewilligungsbescheids, für die folgenden Pflegegeldjahre beginnen die Auszahlungen im Oktober.

Beispiel:

Sie haben am Anfang des Kalenderjahres 2021 einen Antrag auf Landespflegegeld gestellt. Die Auszahlung für das Pflegegeldjahr 2020/2021 (01.10.2020 – 30.09.2021) erfolgte kurz nach Bescheiderlass. Die Auszahlung für das Pflegegeldjahr 2021/2022 (01.10.2021 – 30.09.2022) erfolgt dann ab Oktober 2022.

1. Wie ist vorzugehen bei pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern, die in einem Heim wohnen und nur noch ein Taschengeldkonto bei der Pflegeeinrichtung haben?

- Üblicherweise führt eine Pflegeeinrichtung ein Sammel-Girokonto, auf dem Taschengeldeingänge für die Bewohner verbucht werden.
- Die Pflegebedürftigen können die Pflegeeinrichtung (als abweichenden Antragsteller) mit der Beantragung des Landespflegegeldes bevollmächtigen, sofern die Pflegeeinrichtung dazu bereit ist.
- Dass alle Anträge ggf. auch auf die gleiche Bankverbindung ausbezahlt werden, ist unproblematisch.
- Sofern die Pflegeeinrichtung dazu bereit ist, kann sie die Anträge sammeln und als Paket/Konvolut bei der Abteilung Landespflegegeld einreichen.

2. Ich möchte als gerichtlich bestellter Betreuer für eine betreute Person Landespflegegeld beantragen. Wie muss ich vorgehen, wenn diese Person kein eigenes Girokonto besitzt?

- Ein Girokonto ist für die Auszahlung des Landespflegegeldes notwendig. Für die von Ihnen betreute Person dürfen Sie als Betreuer nur dann Landespflegegeld beantragen, wenn Ihr Aufgabenkreis zumindest auch die

Vermögensverwaltung umfasst. Das berechtigt Sie auch, ein neues Girokonto auf den Namen der betreuten Person anzulegen. Dieses Konto geben Sie dann im Landespflegegeldantrag an.

- Auch möglich ist eine Überweisung auf ein Treuhandkonto des Betreuers.
- Die Verwaltung von Betreuungsgeldern auf einem sonstigen Konto, das auf den Namen des Betreuers läuft (Sammelkonto), ist jedoch nicht zulässig.
- Alternativ kann ein Betreuer eine dritte Person, z. B. auch das Pflegeheim, im Wege einer Bevollmächtigung für eine einzelne Tätigkeit dazu ermächtigen, das Landespflegegeld zu beantragen. Dann wird das Landespflegegeld auf das Konto des abweichenden Antragstellers, also z. B. des Pflegeheims, ausbezahlt.

3. Wie lautet der Verwendungszweck bei der Überweisung des Landespflegegeldes?

Der Verwendungszweck lautet: Landespflegegeld [jeweiliges Pflegegeldjahr) für „Vorname und Name des Anspruchsberechtigten“.